

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung zur 1. Änderung der

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

§ 1

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Urnenhainfeld sind folgende Grabdenkmäler erlaubt:

- a) Grabzeichen über der Urnenröhre mit einer Grundfläche von 0,25 m x 0,25 m,
- b) Grabdenkmal auf einem von der Gemeinde hergestellten Streifenfundament
 - a. Sockel mit einer Grundfläche von 0,60 m x 0,30 m
 - b. Grabdenkmal mit einer Grundfläche von 0,50 m x 0,20 m.

Die Höhe der Grabzeichen bzw. der Grabdenkmäler einschl. Sockel kann zwischen 0,25 m und 1,10 m ab Erdoberkante liegen.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In einem Urnenhainfeld sind über der Urnenröhre nur stehende Grabzeichen (Stelen) zugelassen. Auf einem von der Gemeinde erstellten Streifenfundament hinter der Urnenröhre sind kleine Grabdenkmäler und Grabzeichen zugelassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauhenebrach, 17.01.2014
Gemeinde Rauhenebrach


Ebert
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung vom 17.01.2014 zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2010 wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Rauhenebrach i.d.F. vom 10.06.2008 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Rauhenebrach amtlich bekannt gemacht. Auf die Niederlegung wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen. Der Aushang erfolgte am 24.01.2014.

Rauhenebrach, 24.01.2014
Gemeinde Rauhenebrach


Ebert, 1. Bürgermeister

Gemeinde Rauhenebrach

Bekanntmachung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

1.

Der Gemeinderat Rauhenebrach hat am 14.01.2014 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) beschlossen.

Die Satzung vom 17.01.2014 liegt in der Gemeindeverwaltung Rauhenebrach, Hauptstraße 1, Zi.Nr. 1, Untersteinbach, 96181 Rauhenebrach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

2.

Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderates i.d.F. vom 10.06.2008 amtlich bekanntgemacht.

Rauhenebrach, 24.01.2014
Gemeinde Rauhenebrach



Ebert
1. Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde am:

24.01.2014

GEMEINDE RAUHENEBRACH

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Rauhenebrach

Sitzungstag: 14.01.2014

Öffentliche Sitzung

4. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2010

Nr.: 004

Beschluss:

Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 17

Bei der Beschlussfassung anwesend und stimmberechtigt: 16

Für den Beschluss: 16 Gegen den Beschluss: 0

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung zur 1. Änderung der

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

§ 1

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 10.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Urnenhainfeld sind folgende Grabdenkmäler erlaubt:

- a) Grabzeichen über der Urnenröhre mit einer Grundfläche von 0,25 m x 0,25 m,
- b) Grabdenkmal auf einem von der Gemeinde hergestellten Streifenfundament
 - a. Sockel mit einer Grundfläche von 0,60 m x 0,30 m
 - b. Grabdenkmal mit einer Grundfläche von 0,50 m x 0,20 m.

Die Höhe der Grabzeichen bzw. der Grabdenkmäler einschl. Sockel kann zwischen 0,25 m und 1,10 m ab Erdoberkante liegen.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In einem Urnenhainfeld sind über der Urnenröhre nur stehende Grabzeichen (Stelen) zugelassen. Auf einem von der Gemeinde erstellten Streifenfundament hinter der Urnenröhre sind kleine Grabdenkmäler und Grabzeichen zugelassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift des Beschlusses mit dem Original wird beglaubigt.

Rauhenebrach, 16. Januar 2014



Ebert

1. Bürgermeister